



STADT CREUßEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES CREUßEN

Sitzungsdatum: Montag, 24.07.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in
Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Dannhäuser, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Brendel, Denise
Busch, Harald
Freiberger, Georg
Lautner, Werner
Meyer, Stefan
Nols, Raimund
Ohlraun, Bernhard
Preißinger, Petra
Raimund, Maximilian
Schmidt, Toni
Sendelbeck, Elke
Stapelfeld, Claudia
Tauber, Mario
Theisinger, Oliver
van de Gabel-Rüppel, Renate

Schriftführer

Träg, Jürgen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hauenstein, Rainer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Bürgersprechzeit

- 72.** Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;
- 73.** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung BPlan "SO NAHVERSOR-GUNGSZENTRUM KAPELLENBERG"; Abwägung Stellungnahmen im Zuge §§ 4 Abs. 2 u. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ; Fassung Satzungsbeschluss;
- 74.** Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass einer Satzung über Auszeichnungen;
- 75.** Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Martin Dannhäußer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates Creußen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Stadtrates Creußen fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Bürgersprechzeit

- Keine Meldungen -

72. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;

- Bekanntgabe der Forderungen des Bayerischen Städtetags an Landtag und Staatsregierung.
- Der 1. Bürgermeister Dannhäußer bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und Organisation des am letzten Wochenende stattgefundenen Altstadtfestes mit Mittelaltermarkt.
- Hinweis zur nächsten Sitzung am 25.07.2023 im Zankholz.
- Bekanntgabe des Oldtimertreffens am 26.08.2023 in Kemnath und Creußen.
- Bekanntgabe der Lindenharter Kellerfests am 29. + 30.07.2023.
- Bekanntgabe der Kerwa in Neuhof am 04. + 06.08.2023.
- Bekanntgabe der Haidhofer Schützen-Kerwa am 05. + 06.08.2023.
- Vorstellung der neuen Bürgerbroschüre Creußen, auch online erhältlich.
- Aufruf des LPV Weidenberg, Frau Benker: Helfer zur Apfelernte gesucht. Freiwillige Meldungen unter 09278/ 97764 vormittags oder lpv-weidenberg@gmx.de.

73. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung BPlan "SO NAHVERSORGUNGZENTRUM KAPELLENBERG"; Abwägung Stellungnahmen im Zuge §§ 4 Abs. 2 u. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ; Fassung Satzungsbeschluss;

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 24.07.2023 und vom Inhalt der durch die vom Planungsbüro TB MARKERT, Nürnberg, vorgelegten Abwägungstabelle vom 24.07.2023. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 30.06.2023, Ausgabe 13, in der Zeit vom 07.07.2023 bis einschließlich 21.07.2023 durchgeführt wurde. Den Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde erneut mit Schreiben vom 07.07.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Bauleitplanung bis zum 21.07.2023 gegeben (§§ 4 Abs. 2 i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB).

A. Abwägung Stellungnahmen erneute Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB)

01 Stellungnahme Landratsamt Bayreuth vom 17.07.2023;

„Das Landratsamt Bayreuth nimmt im Rahmen der erneuten förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Nahversorgungszentrum Kapellenberg“ (Stand: 12.06.2023) wie u. s. Stellung. Gemäß Schreiben des Ing.-Büros TB Markert vom 07.07.2023 wurde eine erneute Änderung des Bebauungsplanes infolge der Abwägung hinsichtlich der zugeordneten externen Ausgleichsfläche erforderlich.

I. Naturschutz

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken zum Vorhaben. Mit der Eingriffsbilanzierung sowie der Verwendung der Ökokontoflächen besteht Einverständnis.

II. Sonstiges

Die Aussagen der weiteren Fachstellen bleiben von der Änderung unberührt. Die Stellungnahme vom 22.03.2023 gilt grundsätzlich weiterhin.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Ja 16 Nein 0

02 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth - Münchberg vom 17.07.2023;

„[...] seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg ergeht zum vorliegenden Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Kapellenberg“ folgende Stellungnahme:

Bereich Landwirtschaft:

Landwirtschaftlich fachliche Belange sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.

Bereich Forsten:

Der Bereich Forsten verweist auf seine Stellungnahme vom 27.05.2022 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Kapellenberg“ in Creußen. Das aktuelle Planungsgebiet ist ein Teil des damaligen Planungsgebietes. Es haben sich keine neuen waldrechtlichen oder forstfachlichen Gesichtspunkte ergeben.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Ja 16 Nein 0

B. Abwägung Einwendungen und Hinweise von Bürgern im Zuge der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB);

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 07.07.2023 bis einschließlich 21.07.2023 wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

Ja 16 Nein 0

C. Fassung Satzungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplan „SONDERGEBIET NAHVERSORGUNGSZENTRUM KAPELLENBERG“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.07.2023 und beschließt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ja 16 Nein 0

74. Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass einer Satzung über Auszeichnungen;

Beschluss:

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Creußen

Die Stadt Creußen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I.Allgemeiner Teil

§ 1

Arten der Ehrung

(1) Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts
- b) der Goldenen und Silbernen Bürgermedaille
- c) der Verdienstmedaille
- d) des Stadtratskrugs bzw. durch den Stadtratsring
- e) der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“
- f) einer Urkunde für besondere sportliche Leistungen von Einzelpersonen oder Gruppierungen
- g) einer Urkunde für besonderes soziales oder bürgerschaftliches Engagement
- h) einer Urkunde für besondere schulische oder wissenschaftliche Leistungen von Einzelpersonen oder Gruppierungen besonders geehrt werden.

(2) Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt ehrt in eigener Zuständigkeit

- a) Alters-, Ehe- und sonstige Jubiläen,
- b) gedenkt der Verstorbenen durch Kranzspenden und Nachrufe.

§ 2

Verleihungsgrundsätze, Verfahren

- (1) Mit Ehrungen und Auszeichnungen werden Personen bedacht, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, sportlichen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Arbeit um die Stadt Creußen verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung soll bei gewählten Personen in der Regel spätestens drei Jahre nach Beendigung des Mandats oder Amts vorgenommen werden. Die Ehrung mit der Goldenen Bürgermedaille kann auch bereits vor Beendigung des Mandats oder Amts erfolgen.
- (3) Einer Person können mehrere Ehrungen und Auszeichnungen nach § 1 nebeneinander zu Teil werden. Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens drei, Inhaber der Goldenen Bürgermedaille höchstens fünf, Inhaber der Silbernen Bürgermedaille höchstens zehn lebende Personen sein. Verstorbene Personen werden nachträglich nicht ausgezeichnet.
- (4) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen haben der Bürgermeister und Mitglieder des Stadtrates bzw. die Fraktionen des Stadtrates Creußen. Der Vorschlag ist schriftlich einzureichen und muss eine ausführliche und ausreichende Begründung enthalten.
- (5) Über Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auszeichnungen werden durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrates oder bei besonderen Anlässen verliehen.
- (6) Die Auszeichnung geht in den Besitz des Trägers über. Sie ist würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Nach dem Tod des Auszeichnungsträgers verbleibt sie bei den Hinterbliebenen oder wird an die Stadt Creußen zurückgegeben. Die Hinterbliebenen sollen die Auszeichnung achten und bewahren, dürfen diese aber selbst nicht tragen.
- (7) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist mit der Eintragung in das „Buch der Stadt Creußen“ verbunden.
- (8) Auf Ehrungen besteht kein Anspruch. Bei unwürdigem Verhalten kann die Ehrung widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die geehrte Person nach der Ehrung wegen verfassungsfeindlicher Aktivitäten in Erscheinung tritt. Mit der Rücknahme der Ehrung soll in diesem Fall das Ansehen der verleihenden Stadt Creußen geschützt werden. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln

der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats Creußen. Er wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen.

II. Ehrenbürgerwürde

§ 3

Ehrenbürgerrecht

- (1) Als höchste Ehrung verleiht die Stadt Creußen Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht, wenn diese durch ihre außergewöhnlichen Leistungen
 - auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt beträchtlich gemehrt,
 - die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst oder
 - das Wohl der Einwohnerschaft in besonders hervorragendem Maße gefördert haben.
 - Durch allgemein anerkannte Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens bzw. des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Creußen beträchtlich vermehrt haben.
- (3) Die Verdienste müssen nicht auf finanziellen Zuwendungen für die Gemeinde begründet sein.
- (4) Die Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.
- (5) Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat Creußen mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.
- (6) Für die Entziehung der Ehrenbürgerwürde gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Die Ernennung des Ehrenbürgers ist mit der Übergabe der Ehrenbürgerurkunde und einer Anstecknadel verbunden.

III. Goldene und silberne Bürgermedaille

§ 4

Auszeichnungen

- (1) Die Stadt Creußen verleiht zur Auszeichnung von Personen die goldene Bürgermedaille, die silberne Bürgermedaille, die Verdienstmedaille und sowie damit verbunden jeweils eine entsprechende Anstecknadel. Der Creußener Stadtratskrug bzw. der Stadtratsring wird ohne Anstecknadel verliehen.
- (2) Die Verleihung einer Auszeichnung ist mit der Übergabe einer Urkunde verbunden und der Eintragung in das „Buch der Stadt Creußen“ verbunden.
- (3) Die Goldene Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens in der Stadt Creußen hohe Verdienste erworben haben.

- (4) Die Silberne Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Verhalten und Wirken um die Stadt Creußen verdient gemacht haben.
- (5) Die Stadt Creußen kann die Verdienstmedaille an Personen verleihen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, wissenschaftlichem oder karitativem Gebiet allgemein oder um die Stadt Creußen besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Goldene, silberne Bürgermedaille, Verdienstmedaille, Stadtratskrug und Stadtratsring

- (1) Eine Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in der Vereinsarbeit, im sozialen, karitativen Bereich, in der Jugendarbeit, in der Seniorenarbeit oder im Bereich der Pflege an pflegebedürftigen oder behinderten Menschen besondere Verdienste
 - a) um die Stadt Creußen,
 - b) um die Allgemeinheit,
 - c) um kulturelle oder sportliche Belange,
 - d) auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes oder im sozialen Bereich erworben haben und dadurch zum Ansehen der Stadt erheblich beigetragen haben.
- (2) Der Begriff „besondere Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
- (3) Sowohl die Grundsatzentscheidung über eine Verleihung als auch die Entscheidung über die Einstufung in Gold, Silber oder Verdienst erfolgen durch Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag eines Stadtratsmitgliedes, von Fraktionen oder des 1. Bürgermeisters mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Stadträte erhalten die
 - Verdienstmedaille nach 15-jähriger Tätigkeit,
 - den Stadtratskrug oder Ring nach 24-jähriger Tätigkeit, im Stadtrat.
- (5) Vereinsvorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und Kassiere von Vereinen, Feuerwehrkommandanten oder deren Stellvertreter sowie Feldgeschworene in der Stadt Creußen erhalten die
 - Verdienstmedaille nach 15-jähriger ehrenamtlich Tätigkeit,
 - die Bürgermedaille in Silber nach 30-jähriger ehrenamtlich Tätigkeit,
 - die Bürgermedaille in Gold nach 40-jähriger ehrenamtlich Tätigkeit,Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Vereines bzw. der Verwaltung für die Feldgeschworenen und Feuerwehrkommandanten bzw. deren Stellvertreter. Die Vorschläge sind bis zum 15.02. jeden Jahres einzureichen.

IV. Altbürgermeister

§ 6

Verleihung der Altbürgermeisterwürde

- (1) Mit der Bezeichnung „Altbürgermeister“ können ausgeschiedene Bürgermeister ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit als Bürgermeister um die Stadt Creußen verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates Creußen mit Zweidrittelmehrheit.

V. Ehrungen für Sportler

§ 7

Sportehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit dem Sitz in Creußen kann für sportliche Leistungen sowie für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Creußen die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit einer Gravur.
- (3) Die Auszeichnung wird auf schriftlichen Antrag des Vereins oder aus dem Stadtrat nach Entscheidung des Stadtrates verliehen.

§ 8

Voraussetzungen für die Verleihung

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Silber wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Creußen für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Creußen, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- (3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung der Mannschaft verliehen.
- (5) Die Sport-Ehrennadel in Silber oder Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Sachpreise überreicht werden.

IV. Art und Aussehen der Auszeichnungen

§ 9

Beschaffenheit der Auszeichnungen

- (1) Die Goldene Bürgermedaille ist echt vergoldet. Die Silberne Bürgermedaille besteht aus 835/1000 Silber. Die Verdienstmedaille ist aus 999/1000 Bronze.

Alle Medaillen haben einen Durchmesser von mind. 46 mm. Auf der Vorderseite tragen sie das Wappen der Stadt Creußen mit der Umschrift „Stadt Creußen“, auf der Rückseite die Worte „In Anerkennung“ sowie den Namen des Auszuzeichnenden und die eingravierte Jahreszahl ihrer Verleihung.

- (2) Die Anstecknadel für den Ehrenbürger der Stadt Creußen ist aus 585/1000 Gold.
- (3) Die zur Goldenen Bürgermedaille gehörende Anstecknadel ist aus 585/1000 Gold, die zur Silbernen Bürgermedaille gehörende aus 835/1000 Silber und die zur Verdienstmedaille gehörende aus 999/1000 Bronze.

§ 10

Urkunden

- (1) Über die Ehrungen wird jeweils eine entsprechende Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde ist aus Pergament gefertigt. Sie trägt im Kopf das farbige Wappen der Stadt Creußen. Den Text der Urkunde beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall.

§ 11

Weitere Ehrung

Ehrenbürger und Träger der Goldenen Bürgermedaille und Silbernen Bürgermedaille der Stadt Creußen werden zu allen festlichen Veranstaltungen der Stadt Creußen als Ehrengäste eingeladen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Creußen außer Kraft.

Ja 16 Nein 0

75. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

- Auf die Anfrage nach der Einrichtung eines Cafes in der Altstadt kann keine Auskunft erteilt werden, da keine weitergehenden Pläne bekannt sind.
- Der Baum, der aus der ehem. „Oberen Post“ herauswächst, wird im Rahmen der anstehenden Maßnahmen am Gebäude entfernt.

- Auf den Hinweis, dass beim Supermarkt DISKA ein Schild beschädigt und ausgetauscht werden müsste, wird erwidert, dass der Austausch von Schildern aufgrund Beschädigung laufend im Stadtgebiet erfolgt.
- Die Linde am Pfarrer-Will-Platz sieht aufgrund der Trockenheit stellenweise dürr aus. Der Pfarrer-Will-Platz fällt aber in die Zuständigkeit der Kirche.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Erster Bürgermeister Martin Dannhäuser schließt die Sitzung. Gegen das Protokoll der Sitzung vom 03.07.2023 werden keine Einwendungen erhoben. Es ist damit genehmigt.

Martin Dannhäuser
Erster Bürgermeister

Jürgen Träg
Protokollführer